Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen





Beurteilungen der Gefährdungen - ein sinnvoller und erfolgreicher Ansatz?

Steffen Röddecke

Potsdam, 23.11.2016



Beurteilungen der Gefährdungen - ein sinnvoller und erfolgreicher Ansatz?

Was war vor der Gefährdungsbeurteilung?

Rechtliche Grundlage

Stand der Umsetzung

Zwischenbilanz



Beurteilungen der Gefährdungen - ein sinnvoller und erfolgreicher Ansatz?

Was war vor der Gefährdungsbeurteilung?

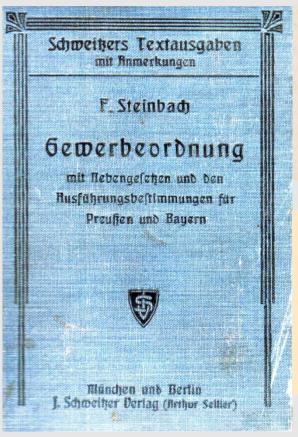
Rechtliche Grundlage

Stand der Umsetzung

Zwischenbilanz



Was war vor dem Arbeitsschutzgesetz?



\$ 120 a. 1 I Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet,2 die Arbeitsräume,3 Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gesahren sür Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.4

§ 120a Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet die, Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.



Wandel?

Epo|che

großer geschichtlicher Zeitabschnitt, dessen Beginn [und Ende] durch einen deutlichen, einschneidenden Wandel der Verhältnisse, durch eine Wende o. Ä. gekennzeichnet ist (*Quelle: Duden*)

Pa|ra|dig|men|wech|sel

Wechsel von einer wissenschaftlichen Grundauffassung zu einer anderen (*Quelle: Duden*)

Re|vo|lu|ti|on

umwälzende, bisher Gültiges, Bestehendes o. Ä. verdrängende grundlegende Neuerung, tiefgreifende Wandlung (*Quelle: Duden*)



Wandel!

Früher:

- nachlaufende Vorschriften ("mit Blut" geschrieben)
- konkrete verbindliche Vorgaben für den Einzelfall
- Einhaltung der Vorschrift
 - → Übergabe der Verantwortung an "die Vorschrift"
- vorschriftenbasiert
 "Ich habe alle geltenden Gesetze und UVV'n berücksichtigt."
 "Wo steht das?"

Heute:

- präventiver und ganzheitlicher Ansatz
- flexibel Regelungen → Spielräume für angepasste Lösungen
- schutzzielorientierte Vorschriften
- hohe Eigenverantwortung von Arbeitgeber (und Beschäftigten)
- risikobasiert → "Gefährdungsbeurteilung"





Beurteilungen der Gefährdungen - ein sinnvoller und erfolgreicher Ansatz?

Was war vor der Gefährdungsbeurteilung?

Rechtliche Grundlage

Stand der Umsetzung

Zwischenbilanz



Arbeitsschutzgesetz



Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.



Was ist grundsätzlich neu?

- Vorgabe des Zieles und allgemeiner Schutzziele (3-stufiger-Vorschriftenaufbau)
- Gefährdungsbeurteilung ist die Basis für einen guten Arbeitsschutz
 - ganzheitliche Betrachtung
 - Rangfolge der Schutzmaßnahmen
 - Verdeutlichung der Gefährdungen
 - Unterstützung durch die Beschäftigten
 - Dokumentation
- Einführung der Gefährdungsbeurteilung als kontinuierlicher Prozess (2009 durch GDA Leitlinie definiert)
- flexibel und anpassungsfähige Vorschrift
 - → Gestaltungsspielräume für individuelle Umsetzung in den Betrieben
- Verdeutlichung der Arbeitgeberverantwortung



Prozess der Beurteilung der Arbeitsbedingungen

1. Vorbereiten:

Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten

- 2. Ermitteln der Gefährdungen (§ 5 (1))
- 3. Beurteilen der Gefährdungen (§ 5 (1))
- 4. Festlegen konkreterArbeitsschutzmaßnahmen (§ 5 (1))(Rangfolge der Schutzmaßnahmen § 4 ArbSchG)
- 5. Durchführen der Maßnahmen (§ 3 (1))
- 6. Überprüfen der Wirksamkeit (§ 3 (1))
- 7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 (1)) (zum Beispiel bei Unfällen, Beinaheunfällen, Änderungen in Abläufen, etc.)



Steffen Röddecke



Handlungshilfen...



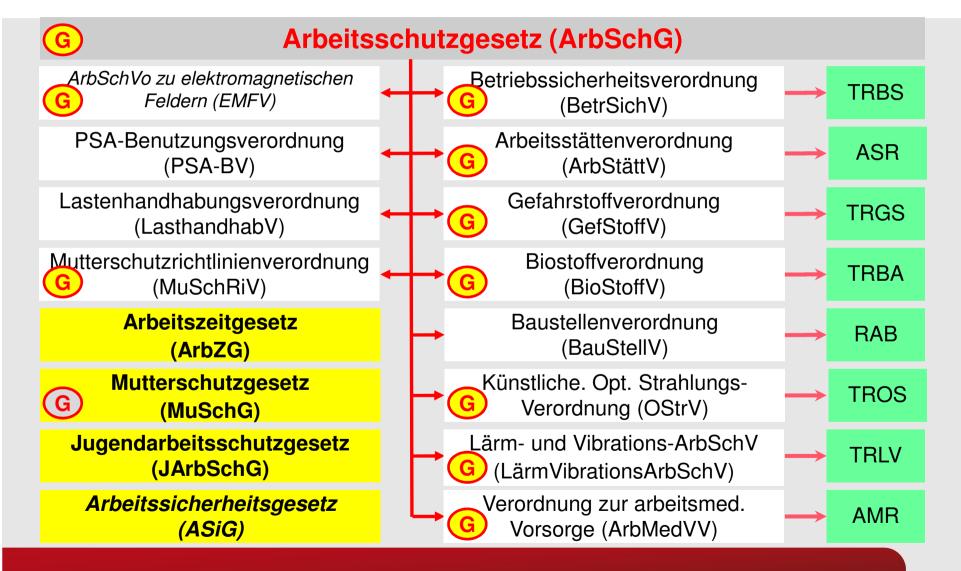






1999 2016 2009 / 2015 2016







Beurteilungen der Gefährdungen - ein sinnvoller und erfolgreicher Ansatz?

Was war vor der Gefährdungsbeurteilung?

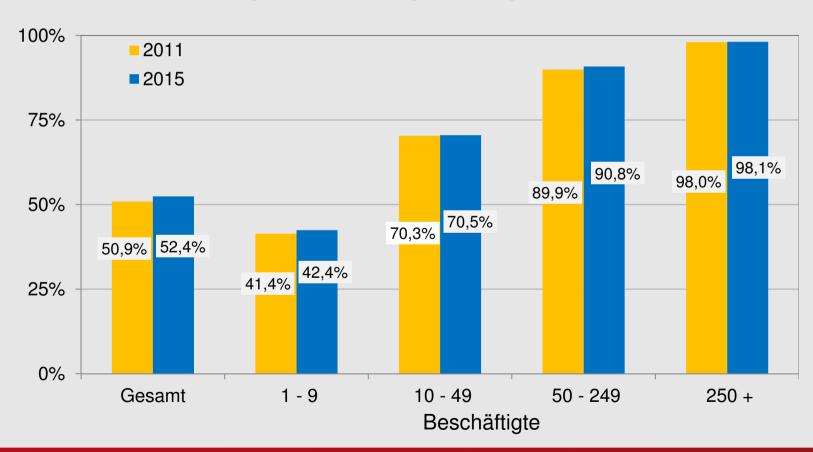
Rechtliche Grundlage

Stand der Umsetzung

Zwischenbilanz



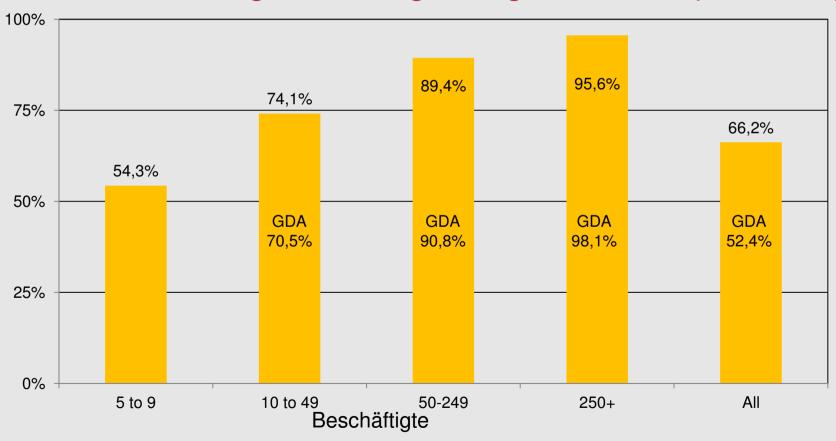
Anteil der Betriebe, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben (GDA)



Quelle: GDA Betriebsbefragung (2011 und 2015)



Anteil der Betriebe, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben (ESENER-2)

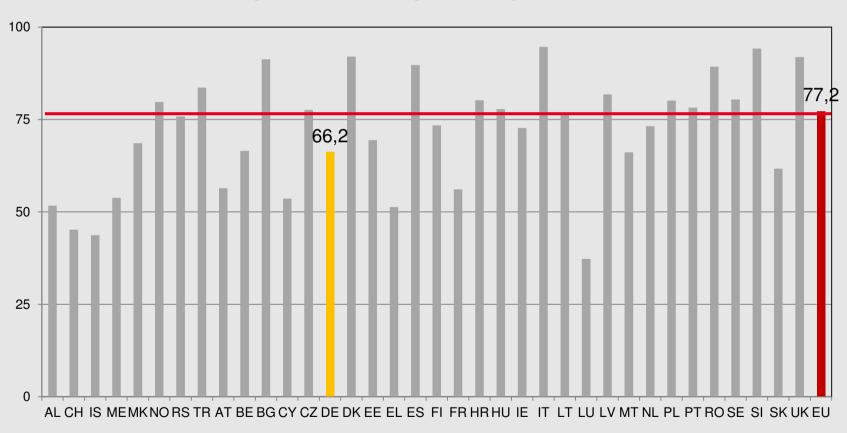


Quelle: ESENER-2 (2014)

15



Anteil der Betriebe, die eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben (ESENER-2)

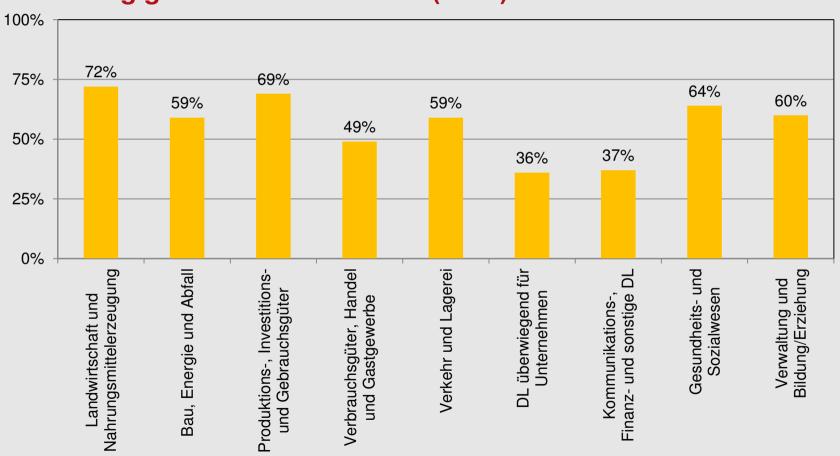


Quelle: ESENER-2 (2014)

16



Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der Branche (GDA)



Quelle: GDA Betriebsbefragung (2011)



Berücksichtigt in der Gefährdungsbeurteilung

betrachtet in der Gefährdungs-beurteilung	95%	die Arbeitsmittel	
	89%	die Arbeitsumgebung	
	89%	die Arbeitsplatzgestaltung	
	56%	Aspekte der Arbeitsorganisation, z.B. hinsichtlich Zeit oder Leistungsdruck	
	48%	Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	
	44%	soziale Beziehungen, z.B. Konflikte unter Kollegen oder Führungskultur	
	39%	psychische Belastungen durch den Umgang mit schwierigen Personengruppen	

Quelle: GDA-Dachevaluation, 2011



Einfluss auf die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung							
	Betriebsarzt		Fachkraft		Mitarbeiter- vertretung		
	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung						
51 %	78%		76%		93%		
Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse							
76 %	92%		83%		98%	_	
	Quelle: GDA Betriebsbefragung (2011)						

Quelle: GDA Betriebsbefragung (2011)



Beurteilungen der Gefährdungen - ein sinnvoller und erfolgreicher Ansatz?

Was war vor der Gefährdungsbeurteilung?

Rechtliche Grundlage

Stand der Umsetzung

Zwischenbilanz



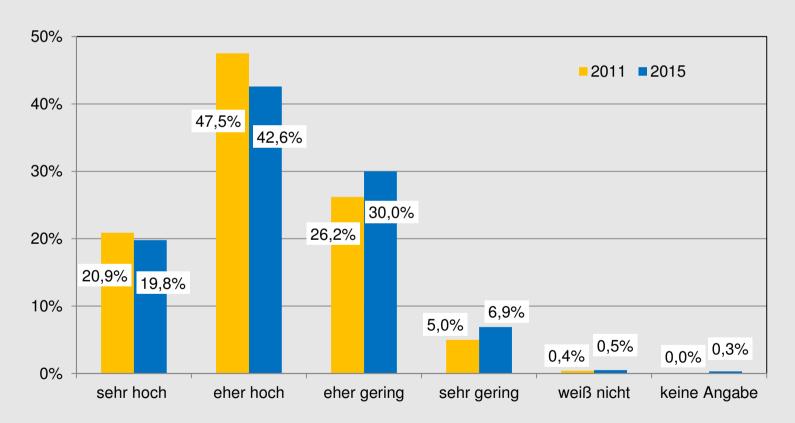
Einfluss auf die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Faktor	positiv	negativ
Betriebsgröße	Großbetriebe	KMU
Branchen	technisch geprägt (klassisch)	neue Branchen, Dienstleistung
Fachkraft / Betriebsarzt	vorhanden	nicht vorhanden
Mitarbeitervertretung	vorhanden	nicht vorhanden
Aufsicht	Besichtigung	keine Besichtigung
Gefährdungen	klassisch	modern

Beurteilung der Gefährdungen Potsdam , 23.11.2016 Steffen Röddecke



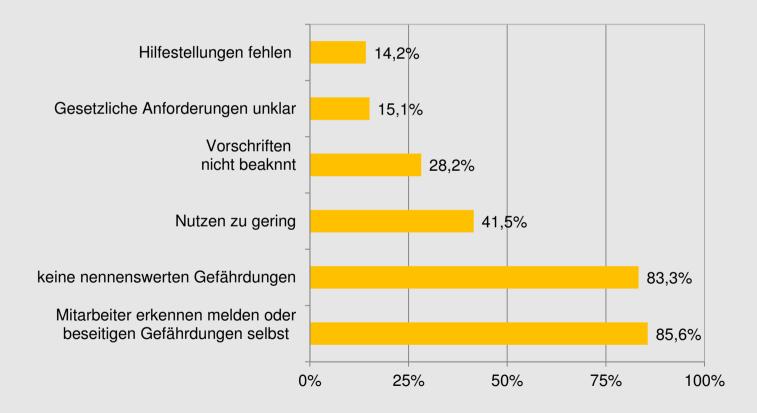
(nur Betriebe die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben)





Gründe für Nichtdurchführung der Gefährdungsbeurteilung (GDA)

(nur Betriebe die keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben)



23

Quelle: GDA Betriebsbefragung (2015)



Gründe für die zögerliche Umsetzung:

- fehlendes Problembewusstsein der Arbeitgeber (Kultur)
 - → den "Paradigmenwechsel" noch nicht vollständig vollzogen
- Fehlinterpretation von Arbeitsschutz
 - → Arbeitsunfall = Unglücksfall / Erkrankung = Privatsache
 - ➤ Arbeitsschutz = Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten
- falsche Kosten-Nutzen-Interpretation

 - langfristigen wirtschaftlichen Vorteile, durch gesunde und motivierte Beschäftigte
- fehlende (passgenaue) Information
 - Was, Wie, Wer?



Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz - "Wirksamkeit"

EMFV § 5 (5)

...Die Gefährdungsbeurteilung und die Wirksamkeit der daraus abgeleiteten Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind zu aktualisieren, wenn

- 1. neue sicherheits- oder gesundheitsrelevante Erkenntnisse, insbesondere aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen,
- 2. maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erfordern oder
- 3. die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ergeben hat, dass die Maßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

BioStoffV § 4 (2)

Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn ... (vgl. EMFV) ... Ansonsten hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

BetrSichV § 3 (7)

Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. ... Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- 1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen ... dies erfordern,
- 2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
- 3. die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.



Zwischenbilanz

- Chance 1996 verpasst? → Kulturwandel
- In den ersten 10 Jahren auf allen Seiten "Unwissenheit"
 - → Verzögerung der Umsetzung
- Überforderung durch Schutzzielorientierung
 - insbesondere bei KMU
- Immer noch Umsetzungsdefizite
 - → nicht grundsätzlich, sondern in bestimmten Bereichen
- es gibt nur "EINE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG"
 - → abgestimmte Inhalte und Vorgaben
 - → kontinuierlichen und systematischen Prozesses
- Fachkräfte, Betriebsärzte und Personalvertretung unterstützen die Gefährdungsbeurteilung als kontinuierlichen Prozess



Beurteilungen der Gefährdungen - ein sinnvoller und erfolgreicher Ansatz?

Was war vor der Gefährdungsbeurteilung?

Rechtliche Grundlage

Stand der Umsetzung

Zwischenbilanz



Fazit

"Beurteilungen der Gefährdungen - ein sinnvoller und erfolgreicher Ansatz?"

- Gefährdungsbeurteilung ist auf jeden Fall ein wichtiger Baustein für guten Arbeitsschutz
- Schutzzielorientierte Ansatz ist flexibel, anpassungs- und zukunftsfähig
- es gibt noch Luft nach oben hinsichtlich Qualität und Quantität
- Deregulierung verursacht insbesondere bei KMU Probleme
- Nachholbedarf bei den "weichen Faktoren";
 Berücksichtigung aktueller Probleme
- Defizite dürfen weder toleriert und schon gar nicht akzeptiert werden



Was ist für einen vollständigen Erfolg notwendig?

- konkrete Lösungsansätze für KMU
 z. B. Branchenregelungen
- mehr abgestimmte und wirksame Information,
 Beratung und Aufsicht insbesondere bei KMU
- Entwicklung einer Arbeitsschutzkultur
 Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung
 als integrale Bestandteile der Führungsaufgabe
 bzw. -verantwortung im Betrieb
- Umsetzung DGUV Vorschrift 2
- Gefährdungsbeurteilung in KMU in den Fokus der 3. GDA-Periode





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Steffen Röddecke

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf